

## Begründungstexte als Vorschlag für Ihr Anschreiben

Bitte treffen Sie eine Auswahl an Begründungen.

**WICHTIG:** Bitte formulieren Sie diese Texte individuell um und fügen Sie diese dann in Ihrem Anschreiben an der Stelle „Platzhalter für Begründung“ ein.

Folgende Begründungen können Sie in Ihrer Stellungnahme **zur 16. Fortschreibung des Regionalplans der Region 18** verwenden:

- In der 16. Teilfortschreibung des Regionalplans sind die Gebiete der Gemeinden Kastl und Emmerting, anders als in der 17. Teilfortschreibung, plötzlich als Windvorranggebiete ausgewiesen. Aus Kastl liegt ein negativer Beschluss des Gemeinderates vor und Emmerting hat Windvorranggebieten nie zugestimmt. Die 16. Teilfortschreibung setzt sich über die Belange und Abstimmungen der betroffenen Gemeinden hinweg.
- Nach dem Bürgerentscheid vom 28.2.2024 und dem geänderten Beschluss der Gemeinde Mehring vom 4.3.2024, muss auch das Gebiet Mehring als Vorranggebiet gestrichen werden; es ist aber auch in der 16. Teilfortschreibung weiterhin Bestandteil.
- Die Windvorranggebiete auf Flächen der Gemeinden in Altötting, Neuötting und Haiming sollen vergrößert werden, ohne dass das weder den Bürgern noch den Stadt- und Gemeinderäten kommuniziert wurde.
- Bei Winhöring (W21 und W22) und bei Töging (W31) sowie südlich von Polling (W51) sollen neue Windvorranggebiete ausgewiesen werden, ohne dass das irgendwie vorher bekanntgemacht wurde.
- Der Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung muss eingehalten und darf nicht reduziert werden. Als unproblematisch angesehene Abstände wie 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet muss verzichtet werden. Gerade bei der Erweiterung des Vorranggebiets in Altötting und Haiming könnte der Abstand von 1000 m zu allgemeinen Wohngebieten unterschritten werden.
- Das vergrößerte Windvorranggebiet in Altötting reicht sehr nahe an das Gehöft Affang bei dem ohnehin Solarmodule auf einer Fläche von über 100 000 m<sup>2</sup> Landschaft und Natur beeinträchtigen.
- Zwischen den ausgewiesenen Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe Naturschutzschutzgebiete sowie FFH-Gebiete (Flora-Fauna Habitate). Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) hält einen Pufferabstand von mindestens zwei Kilometern zu den FFH-Gebieten für erforderlich, da diese als Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet fungieren. Diese Forderung des LBV werden durch die geplanten Vorranggebiete nicht eingehalten, weil sich mehrere Windkraftanlagen innerhalb dieses 1km Abstands befinden. Der Bund Naturschutz fordert einen Abstand zu den Talauen von Inn und Salzach. Auch diese Forderung wird beim geplanten Windvorranggebiet W31 bei Töging nicht eingehalten, weil sich dieses direkt am Inn befindet
- Durch die heimische Industrie ist nicht nur unsere Luft, sondern auch das Trinkwasser bereits belastet. Der Wald als grüne Lunge muss weiter uneingeschränkt seine ökologisch wertvolle Funktion ausüben können.
- Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente.

Alleine für die Fundamente der im Landkreis Altötting geplanten 27 Anlagen werden ca. 20 000m<sup>2</sup> Waldfläche 4 Meter tief mit Stahlbeton versiegelt. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.

- Deshalb sollte das betroffene Waldgebiet, welches aus gutem Grund als Bannwald deklariert wird, nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft und Natur.
- In unserer Heimat halten sich zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten auf, u.a. die Gelbbauchunke, der Wespenbussard und die Haselmaus. Auch die diversen Fledermauspopulationen im nahe gelegenen Lengthal werden bei der Nahrungssuche, die unweigerlich in die ausgewiesenen Vorranggebiete führt, massiv bedroht. Der Umweltbericht zur 16. Änderung des Regionalplans stellt selber fest "Für weitere besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten kann es durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu dauerhaften Veränderungen bzw. direkten und indirekten (z. B. durch Habitatfragmentierung) Verlusten von Lebensräumen kommen."
- Höhlenbäume sind Hotspots für die Biodiversität und besonders geschützt, sowie unbedingt erhaltenswert. Durch den Bau der Windkraftanlagen sind viele davon gefährdet bzw. von Rodung betroffen. (Zahlen dazu gibt es auf dem Plakat vom Infomarkt Haiming).

Auch wenn sie nicht gerade bewohnt sind, einen Höhlenbaum kann man auch nicht einfach wieder aufforsten!

Rechtsslage:

Höhlenbäume sind aus gutem Grund nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 Abs. 1 Nr. 3) geschützt. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz von Höhlenbäumen ist auch nicht an die momentane Besiedelung von Bewohnern gebunden. Solche Bäume sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und unbedingt erhaltenswert!

- Bereits die Ausweisung von Vorranggebieten beeinträchtigt die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden, u.a. was den Tourismus angeht. Die Immobilienpreise könnten sinken. Durch den Bau von Windkraftanlagen verschlechtert sich die Lebens- und Wohnqualität.
- Durch die hohe Zahl an geplanten Windkraftanlagen wird sich das Mikroklima im Wald ändern was zur Erwärmung führen und dadurch Trockenheit verstärken kann. Zudem sind die nach der Rodung freistehenden Bäume anfällig für Wind und Insektenbefall.
- Der Regionalplan gibt vor: „Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Naturhaushalt, das Landschaftsbild [...] und der Tourismus [...] nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Das Ausweisen großer Vorranggebiete im Wald verstößt gegen diesen Grundsatz.
- Der Öttinger und Daxenthaler Forst sind als lokale und regionale Klimaschutzwälder, Immissionsschutz- und Lärmschutzwälder ausgewiesen. Die Ausweisung von Waldflächen als Vorranggebiet beeinträchtigt diese nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesene Funktion.
- Durch den Bau der Windkraftanlagen würden riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die den Wald weiter fragmentieren und damit zusätzlich zur Austrocknung durch Sonneneinstrahlung beitragen. Auch die Versiegelung der Stellflächen und Verdichtung der Zufahrtswege sorgen für zusätzliche Erwärmung, was die Bäume schwächt und anfällig für Schädlinge macht. Für den Borkenkäfer werden dadurch ideale Bedingungen geschaffen.

Die Windkraftanlagen steigern somit die Gefahr, den verbliebenen Wald durch Windwurf und Käferbefall über die kommenden Jahre zu zerstören.

- Der Regionalplan soll Vorranggebiete für Windkraft ausweisen. ohne dass es für die betroffenen Gebiete natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungen gibt, wie es die Naturschutzverbände fordern. Selbst der Umweltbericht zur 16. Fortschreibung des Regionalplans stellt unmissverständlich fest: „Hierbei ist anzumerken, dass die Datenlage grundsätzlich sehr lückenhaft und für keines der Vorranggebiete ‚vollständig‘ ist, da flächendeckende, systematische Erfassungen der Artgruppen i. d. R. nicht durchgeführt worden sind.“
- Die sich im Forst befindliche Waldklimastation wird nun durch die Vergrößerung des Neuöttinger Windvorranggebiets eingeschlossen und könnte beeinflusst werden
- Der Regionalplan sieht vor „die Energienachfrage zu verringern“. Es ist nicht zu erkennen, wie der Regionalverband hier gewirkt hat, welche Programme durchgeführt wurden und welche geplant sind. Die Prognosen sagen eine Steigerung des Stromverbrauchs in unserer Region um ein Mehrfaches voraus und stehen damit im Widerspruch zum Regionalplan.
- Selbst der Umweltbericht zur 17. Teilfortschreibung des Regionalplans bescheinigt Gefährdungen während der Bau- und später der Betriebsphase:

*„Die Waldrodung löst einen Nitratausstoß aus, was in den Gewinnungsanlagen zu einem Anstieg der Nitratwerte führen wird. Im Öttinger Forst liegt eine nur sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten (Hölting et al.) vor. Die Schaffung von Zufahrten schwächt diesen Schutz für das Grundwasser noch weiter. Die belebte Bodenzone verliert ihre Pufferfunktion und Gefahrenstoffe gelangen somit ungefiltert ins Grundwasser.*

*Die nach Untergrund und geplantem Bauwerk nötigen Gründungsmaßnahmen können den Umfang üblicher Bauwerke übersteigen. Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich, die die ohnehin nur sehr geringe Schutzfunktion der Deckschichten noch weiter verringern.*

*Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, die Abgrabung von schützenden Deckschichten und die Zerstörung von Teilen der belebten Bodenzone.*

*Problematisch ist der Verkehr im Wasserschutzgebiet, der durch Zufahrten und Wege zu den Windenergieanlagen entsteht.*

*Das größte Schadenspotential stellen Havarien dar: Unfälle oder Havarien, wie z. B. Brände, Kollapse und Leckagen können zu einer Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung führen.“*

**Im Umweltbericht zur 16. Teilfortschreibung sind diese Textpassagen jedoch nicht mehr enthalten!**

- Die W28 und W29 befinden sich zu großen Teilen über einem heute ausgewiesenen Wasserschutzgebiet (Zone I, II und III), die W25 und W24 liegen beide im Burghäuser Forst, der vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zum größten Teil als Wasservorrang- bzw. Wasservorbehaltsgebiet eingestuft wird. Diese Einstufung wurde in der Studie zu „Sicherung der Trinkwasserversorgung im Landkreis Altötting“ im Zusammenhang mit der PFOA-Belastung des Grundwassers vorgenommen. Zitat aus der Studie: „Nur dann können Konflikte mit konkurrierenden raumbedeutsamen Vorhaben schon im Planungsstadium erkannt und frühzeitig vermieden werden.“

**Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen den Vorrang!**

Damit ergibt sich kein Ermessensspielraum. Die Ausweisung der Vorranggebiete W28 und W29 ist faktisch nicht möglich.

Zusätzliche Begründung zu W24 und W25

In Anbetracht der Tatsache, dass in Zeiten des Klimawandels der Grundwasserspiegel sinkt und damit unter Umständen auch alternative Brunnenstandorte gesucht werden müssen, verbietet es sich im Burghauser Forst Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Das Grundwasser in diesem Bereich ist bereits heute stark belastet und muss, sollte es in Zukunft genutzt werden, aufwendig gereinigt werden. Deshalb ist schon im Vorfeld ein erneuter Schadstoff Eintrag – egal in welcher Form, z.B. Nitrat durch Waldrodung (s. Umweltgutachten) oder PFOA durch größere Erdbewegungen– zu verhindern.

Als zusätzliche Begründung führe ich an, dass sich die Gesellschaft zur Zeit auf die Weltuntergangsapokalypse durch Klimawandel vorbereitet und deshalb auf jede Tonne CO<sub>2</sub> zu achten ist, die durch Wälder der Atmosphäre entzogen wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt verbietet es sich, Waldgebiete als Vorrangfläche auszuweisen, solange nicht nachgewiesen ist, dass das Planungsziel (auszuweisender Flächenanteil) anderweitig auf unbewaldeten Flächen in der Region nicht erreicht werden kann. Eine Ausweisung von Vorranggebieten im Wald würde dem Klimaschutzziel, das zuletzt vom Verfassungsgericht am 24.3.2021 gestärkt wurde. (Aktenzeichen: 1 BvR 2656/18, 1 BvR288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) und damit nahezu Verfassungsrang erhielt, entgegenstehen.